Beitragsordnung Musik- und Theater im Alsterland e.V.

§ 1 Grundlage
Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 14.05.2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip
Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

§ 3 Beitragshöhe
(1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 24,00 Euro zu zahlen.
(2) Familien mit Kindern (unabhängig von der Anzahl) zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 60,00 Euro.
(3) Passive Mitglieder zahlen einen Förderbeitrag in Höhe von mindestens 60,00 Euro jährlich.
(4) Bis zum Erreichen des 14. Lebensjahres besteht die Möglichkeit einer Kinderpatenschaft für aktive junge Mitglieder, deren Eltern für den Jahresbeitrag nicht aufkommen können.
(5) Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
(6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Umlagen
(1) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Der Jahresbetrag dieser Umlagen darf den zehnfachen Wert des jährlichen Mindestbeitrages der ordentlichen/fördernden Mitglieder nicht übersteigen.
(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit einer ¾ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.
(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Zahlungsform
(1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren am Anfang eines Jahres erhoben.
(2) Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
(3) Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben.
(4) Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.
(5) Die Mitglieder haben darauf zu achten, dass bei Abbuchung ausreichende Deckung vorhanden ist. Bankgebühren, die bei unzureichender Deckung anfallen, sind vom Mitglied zu übernehmen.
(6) Die Mitglieder erhalten bis zum Ende des I. Quartals eine Bestätigung der im vergangenen Jahr gezahlten Spende, wenn diese einen Betrag von 300 Euro überschritten hat. Diese Beträge können aufgrund der Gemeinnützigkeit des Vereins von der Steuer abgesetzt werden.

§ 6 Datenverarbeitung
Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt
(1) Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
(2) Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. November des Jahres erreicht hat.

§ 8 Inkrafttreten
Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 21.03.2025 in Kraft.